

**Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung  
des Bundesteilhabegesetzes  
in Baden-Württemberg  
ab 01.01.2022**

beschlossen am 29.10.2021 durch  
die Vertragskommission des Landesrahmenvertrags  
für Baden-Württemberg gem. § 131 Abs. 1 SGB IX

<b>I. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>II. Grundsätze der Übergangsregelung</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck der Übergangsregelung	3
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Beginn und Ende der Übergangsregelung	4
<b>III. Grundsätze der Übergangs-Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen</b>	<b>4</b>
§ 4 Vertragsrechtliche Überleitung zum 31.12.2021 bestehender Vereinbarungen	4
§ 5 Grundannahmen der Bedarfsabdeckung während der Umstellungsphase	8
§ 6 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten	9
§ 7 Qualitätssicherungs- und Prüfungsregelungen	9
<b>IV. Anpassungen der Vereinbarungen während der Umstellungsphase</b>	<b>9</b>
§ 8 Grundsätze	9
§ 9 Allgemeine Erhöhungen	10
<b>V. Sicherstellung des Umstellungsablaufs</b>	<b>11</b>
§ 10 Meilensteine der Umstellung	11

## **I. Präambel**

Mit der „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ vom 18.04.2019<sup>1</sup> hatten die Leistungsträger- und Leistungserbringervereinigungen auf Landesebene eine Übergangslösung erarbeitet, mit der unter anderem die Vorgabe des BTHG zur Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 umgesetzt wurde. Zudem wurde diese Vereinbarung mit der gemeinsamen Perspektive abgeschlossen, dass die vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG im Land nach Maßgabe des bis zu diesem Zeitpunkt noch in Verhandlung befindlichen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX<sup>2</sup> innerhalb von zwei Jahren bis spätestens 31.12.2021 erfolgen kann. Nachdem der gemeinsame und einheitliche LRV SGB IX erst zum 01.01.2021 in Kraft treten konnte, war die Umsetzungsperspektive anzupassen. Hinzu kam, dass die Beteiligten vor Ort u.a. aus den sich seit 2020 ergebenden pandemiebedingten Gründen in die Phase der vorzubereitenden und zu verhandelnden Umstellung der bestehenden EGH-Leistungsangebote erst im Laufe des Jahres 2021 einsteigen konnten. Vor diesem Hintergrund sind die Rahmenvertragsparteien im Einvernehmen mit der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung zu der Überzeugung gekommen, die Phase für eine landesweite Umstellung mit Rücksicht auf die zwingend angepassten Umsetzungsplanungen vor Ort entsprechend um zwei Jahre zu verlängern. Die nachfolgende von der Vertragskommission beschlossene Übergangsregelung knüpft zeitlich und inhaltlich unmittelbar an die zum 31.12.2021 endende Übergangsvereinbarung an.

## **II. Grundsätze der Übergangsregelung**

### **§ 1 Zweck der Übergangsregelung**

- (1) Die Übergangsregelung ermöglicht den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der zuletzt auf Basis der Übergangsvereinbarung BW vereinbarten Leistungen, um einen zwischenzeitlichen Leistungsabbruch vor der endgültigen Vereinbarungsumstellung auf den LRV SGB IX zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Nachfolgend abgekürzt: Übergangsvereinbarung BW.

<sup>2</sup> Nachfolgend abgekürzt: LRV SGB IX.

- (2) Die von allen Einrichtungen und Diensten (Leistungserbringer) auf Basis dieser Übergangsregelung vereinbarten Leistungen und Vergütungen sind bis spätestens 31.12.2023 sukzessive mit dem jeweils örtlich zuständigen Leistungsträger auf Basis des LRV SGB IX umzustellen und nach dessen Maßgaben neu zu vereinbaren.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Übergangsregelung findet auf sämtliche Leistungsangebote der Eingliederungshilfe Anwendung, die zum Ablauf des 31.12.2021 über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß der §§ 123 ff. SGB IX verfügen, welche nach Maßgabe der Übergangsvereinbarung BW bzw. noch nicht auf der Grundlage des LRV SGB IX geschlossen wurden. Mitumfasst sind auch die zu den nach S. 1 genannten Vereinbarungen ggfls. ergangenen Festsetzungen der Schiedsstelle SGB IX.
- (2) Neue Leistungsangebote werden ausschließlich nach den Maßgaben des LRV SGB IX verhandelt und vereinbart.
- (3) Soweit in dieser Vereinbarung auf den Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII<sup>3</sup> verwiesen wird, findet die Fassung vom 15.12.1998 in der aktualisierten Fassung vom 22.11.2012 einschließlich Ergänzungen vom 14.12.2017 und 06.11.2018 Anwendung.

## **§ 3 Beginn und Ende der Übergangsregelung**

- (1) Die Übergangsregelung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und endet nach einer zweijährigen Umstellungsphase mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Die Umstellungsphase für das einzelne Leistungsangebot endet individuell zu dem Zeitpunkt, den die Vereinbarungsparteien gemeinsam für die tatsächliche Umstellung des Angebots auf die nach dem LRV SGB IX neu vereinbarten Inhalte bestimmen<sup>4</sup>.

### **III. Grundsätze der Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen in der Umstellungsphase**

## **§ 4 Vertragsrechtliche Überleitung zum 31.12.2021 bestehender Vereinbarungen**

- (1) Die Inhalte der auf Basis der Übergangsvereinbarung vom 18.04.2019 geschlossenen

---

<sup>3</sup> Nachfolgend abgekürzt: LRV SGB XII.

<sup>4</sup> Vgl. zur Koordinierungsaufgabe § 10 Abs. 3.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 123 ff SGB IX werden nach den weiteren Maßgaben dieser Übergangsregelung in neu abzuschließende Vereinbarungen mit einer Endbefristung auf den 31.12.2023 überführt. Bei der formellen Überleitung der jeweils zum 31.12.2021 auslaufenden Vereinbarungen wirken die an der Vereinbarung vor Ort Beteiligten - wie in den folgenden Absätzen beschrieben - mit:

**(2) Vereinbarungsüberleitung in Verbindung mit dem allgemeinen Erhöhungsverfahren**

Soweit sich ein Leistungserbringer mit der allgemeinen Erhöhung der bisherigen Vergütungen seiner Angebote gemäß der „Erhöhungsempfehlung zum Stichtag 01.01.2022“ nach § 9 Abs. 2 einverstanden erklärt, wird die Überleitung in folgenden Schritten vollzogen:

a.) Der Leistungserbringer reicht dem KVJS bzw. dem örtlich zuständigen Leistungsträger **bis zum 19. November 2021** auf elektronischem Wege ein:

- Erklärung zur Annahme des allgemeinen Erhöhungswertes nach § 9 Abs. 2 (Musterschreiben, **Anlage 1**),
- Entwurf einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Zeitraum ab 01.01.2022 im Word-Format,
- Ausgefüllte Tabelle zur Berechnung der neuen Vergütung ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der Erhöhungsempfehlung (Excel-Sheet, **Anlage 2**)<sup>5</sup>.

b.) Soweit der KVJS die bestehende und überzuleitende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mitunterzeichnet hat, ist

- für die Erstellung des Entwurfs einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung das Vereinbarungsmuster in **Anlage 3** zu verwenden,
- die Erklärung zur Annahme des allgemeinen Erhöhungswertes zusammen mit dem Vereinbarungsentwurf und der Berechnungstabelle per Mail an folgende zentrale Mailadresse des KVJS zu senden: [uebergang-bthg@kvis.de](mailto:uebergang-bthg@kvis.de). (Von direkten Mails an KVJS-Sachbearbeiter ist abzusehen, da über die zentrale Mailadresse eine direkte Sachbearbeiterzuordnung erfolgt).

c.) Soweit die bestehende und überzuleitende Vereinbarung nur durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe unterzeichnet wurde, ist die Erklärung zur

---

<sup>5</sup> Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei jenen Angeboten, bei denen die Anwendung des Excel-Sheet nicht möglich ist, eine anderweitige Darstellung der neuen Vergütungsberechnung zulässig ist.

Annahme des allgemeinen Erhöhungswertes zusammen mit dem Vereinbarungsentwurf und der Berechnungstabelle ausschließlich an den zuständigen Ansprechpartner beim Leistungsträger vor Ort zu mailen. Für die Erstellung des Entwurfs einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist ausschließlich das Vereinbarungsmuster in **Anlage 4** zu verwenden

d.) Zur Bearbeitung des jeweils auszufüllenden Vereinbarungsmuster geht der Leistungserbringer in folgenden Schritten vor.

da.) In das zu verwendende Vereinbarungsmuster (§ 2) werden vollständig jene Leistungsangebote (genaue Beschreibungen) und Platzkapazitäten übertragen bzw. eingetragen, die bisher in der überzuleitenden Vereinbarung in § 2 vereinbart sind.

db.) In die Berechnungstabelle werden pro Angebot und Angebotsart die bisher vereinbarten Vergütungsbestandteile eingetragen. Das Excel-Sheet berechnet - unter Anwendung des allgemeinen Erhöhungswert - die sich ergebende Vergütung

- besondere Wohnform: Eingliederungshilfeleistung inkl. Investanteil
- Tagesstruktur: Eingliederungshilfeleistung inkl. Investanteil
- Angebote für Minderjährige: Grund- und Maßnahmenpauschale

automatisch neu. Die neuen Werte sind (einschließlich der weiter fortgeltenden Vergütungsbestandteile) in § 3 des Vereinbarungsmusters einzutragen.

dc.) Bei einem Angebot einer besonderen Wohnform ist gegebenenfalls - soweit örtlich für das betroffene Angebot seit 01.01.2020 eine Veränderung der KdU-Werte (= Angemessene tatsächliche Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt; 100 Prozent-Wert) erfolgt ist bzw. zum 01.01.2022 erfolgt - der neue Betrag für die „Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII i.V.m. § 113 Absatz 5 SGB IX“ zu berechnen. Der neue Wert ist in § 3 des Vereinbarungsmuster einzutragen. Zur Berechnung sind in der Berechnungstabelle der Anlage 2 die für das Angebot zum Stichtag 01.01.2020 bzw. 01.01.2022 örtlich geltenden KdU-Werte einzutragen.

e.) Der KVJS bzw. der örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe prüfen den übermittelten Vereinbarungsentwurf sowie die dazugehörige ausgefüllte Berechnungstabelle.

- Soweit der Entwurf einschließlich der eingetragenen Vergütungen inhaltlich und rechnerisch korrekt erstellt wurde, wird dieser in dreifacher unterschriebener Ausfertigung in den Postlauf an den Leistungserbringer zur Gegenzeichnung gegeben.
- Bei fehlerhaften Entwürfen bzw. Berechnungen gehen der KVJS bzw. der örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe unverzüglich auf den jeweiligen Leistungserbringer zu, um die notwendigen Korrekturen abzustimmen. Danach erfolgt der Austausch der unterzeichneten neuen Vereinbarungen im Postlauf.

Die Vereinbarungsmuster und Musterschreiben werden als WORD-Dateien zur Verfügung gestellt.

### **(3) Vereinbarungsüberleitung ohne allgemeines Erhöhungsverfahren**

Soweit sich ein Leistungserbringer **nicht** mit der allgemeinen Erhöhung der bisherigen Vergütungen seiner Angebote gemäß der „Erhöhungsempfehlung zum Stichtag 01.01.2022“ nach § 9 Abs. 2 einverstanden erklärt, wird die Überleitung der bestehenden Leistungsangebote in folgenden Schritten vollzogen:

- a.) Der Leistungserbringer reicht dem KVJS bzw. dem örtlich zuständigen Leistungsträger **bis zum 19. November 2021** auf elektronischem Weg ein:
  - Erklärung zur Durchführung einer Einzelverhandlung der Vergütungsanpassung für die bestehenden Leistungsangebote nach § 9 Abs. 3 (Musterschreiben, **Anlage 5**)
- b.) Nach Abschluss der Einzelverhandlung findet automatisch eine Überleitung unter Verwendung der Vertragsmuster nach den Anlagen 3 und 4 statt. Der KVJS bzw. örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe stellen die Vereinbarungen direkt aus und geben diese in den Postlauf.

### **(4) Sonstige Vereinbarungsüberleitungen**

Leistungsangebote, für die keines der Verfahren nach den Abs. 2 bzw. 3 eingeleitet wurde, werden wie folgt übergeleitet:

Vom KVJS (sofern dieser bereits die bisherige Vereinbarung unterzeichnet hatte) bzw. durch den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (sofern die zu Grunde liegende Vereinbarung bislang nicht vom KVJS mitgezeichnet wurde), werden die Vereinbarungen unter Verwendung der oben genannten Muster und auf Basis der bis zum 31.12.2021 geltenden Vergütungskonditionen - ohne förmliche Aufforderung – ausgefertigt und zur Gegenzeichnung an den betroffenen Leistungserbringer übersandt, sofern keine Hinderungsgründe bestehen sollten. Sollten Hinderungsgründe bestehen,

werden der KVJS bzw. der örtliche Träger der Eingliederungshilfe Kontakt mit dem jeweiligen Leistungserbringer aufnehmen und das weitere Vorgehen klären. Dieses Rest-Überleitungsverfahren wird erst nach Abschluss der unter a) und b) beschriebenen Verfahren durchgeführt.

- (5) Für den Fall, dass einzelne Überleitungsverfahren nach den Abs. 2 – 4 - entgegen der Umstellungsverpflichtung bis zum Ablauf des 31.12.2021 – noch nicht abgeschlossen sind, erklären die EGH-Träger, dass sie sich an die bisherigen Bedingungen der jeweils betroffenen Vereinbarung weiter gebunden sehen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung die vertragsrechtliche Umstellung mit Wirkung auf den 01.01.2022 unverzüglich vorzunehmen bzw. nachzuholen.
- (6) Während der Umstellungsphase werden von der vereinbarten Vergütung die seit 01.01.2020 vorgenommenen individuellen Abzüge wegen Regelsatzerhöhungen oder Erhöhungen individueller Mehrbedarfsleistungen im Bereich Existenzsicherung nicht mehr durchgeführt. Dies gilt auch für weitere Erhöhungen in der Umstellungsphase. Die bis 31.12.2021 bereits durchgeführten Abzüge bleiben davon unberührt (keine Rückverrechnung).
- (7) Bei den besonderen Wohnformangeboten gilt bezüglich der Verrechnungen von Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze (§ 42a Absatz 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX) im Hinblick auf etwaige sich zum 01.01.2023 grundsicherungsrechtlich ergebende Veränderungen der KdU-Werte die in § 3 Abs. 2 der Mustervereinbarung (Anlage zu § 4 Abs. 2) vorgesehene Regelung. Soweit auf Bundesebene zum Thema Veränderungen der KdU-Werte zwischenzeitlich grundsicherungsrechtliche Sonderregelungen geschaffen werden, wird S. 1 durch die Vertragskommission darauf angepasst.
- (8) Die Inhalte der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 1 der Übergangvereinbarung vom 19.04.2019 zur gemeinschaftlichen Verpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote gelten weiter.

## **§ 5 Grundannahmen zur Bedarfsabdeckung während der Umstellungsphase**

- (1) Soweit noch keine Bedarfsfeststellung unter Anwendung des BEI-BW im Einzelfall stattgefunden hat, wird für den jeweiligen vom vereinbarten Angebot erfassten Einzelfall der sozialrechtlich anerkannte und beschiedene Bedarf, der nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik des HMB-W-Verfahren oder einem anderen vergleichbaren Verfahren erhoben wurde, zu Grunde gelegt. Diesen Bedarf bescheiden



die Eingliederungshilfeträger in Baden-Württemberg in der Umstellungsphase weiterhin ohne dass die bereits leistungsberechtigte Person einen erneuten Antrag stellen muss (entsprechend § 108 Abs. 2 SGB IX).

- (2) Ändert sich der Bedarf eines Menschen mit Behinderung, der sich bereits im Leistungsbezug befindet, erfolgt eine Bedarfsfeststellung über das BEI\_BW. Im Rahmen der Gesamtplanung ist die Leistung in diesem Fall individuell bedarfsdeckend zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungserbringer und Leistungsträger festzulegen. Dasselbe gilt für Neufälle.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Übergangsregelungen bezogen auf Elemente, die nach Maßgabe der Übergangsvereinbarung BW vereinbart wurden und noch auf der bis zum 31.12.2019 geltenden Systematik beruhen, keine bindende Wirkung für künftige vertragliche Regelungen entfalten. Ebenso entfalten die Übergangsregelung, die darin ermittelten Werte und Grundlagen keine Bindung für die Verhandlungen im Rahmen der endgültigen Systemumstellung auf den LRV SGB IX.

#### **§ 6 Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Zahlungsweise und Abrechnung der Eingliederungshilfepauschalen bestimmen sich während der Umstellungsphase nach § 20 RV SGB XII.
- (2) Hinsichtlich Berechnungsverfahren und Vergütungsregelung bei Abwesenheit wird auf §§ 17 und 18 RV SGB XII verwiesen.

#### **§ 7 Qualitätssicherungs- und Prüfungsregelungen**

- (1) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen richtet sich nach § 128 SGB IX.

Hinsichtlich der Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Dokumentation und Prüfung der Qualität der Leistungen wird auf §§ 21 und 22 RV SGB XII verwiesen.

### **IV. Anpassungen der Vereinbarungen während der Umstellungsphase**

#### **§ 8 Grundsätze**

- (1) Sowohl auf den Überleitungszeitpunkt 01.01.2022 als auch während der Umstellungsphase sind Aufforderungen und Verhandlungen zur Fortschreibung der Leistungs- und

Vergütungsvereinbarungen möglich, jedoch beschränkt auf folgende Gründe:

- a) Personal- und Sachkostensteigerungen während der Umstellungsphase,
  - b) Änderungen innerhalb des Leistungsangebots aufgrund von folgenden konkreten ordnungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Sachverhalten:
    - Veränderung des personellen Einsatzes aufgrund einer schriftlichen Anordnung der Heimaufsicht
    - Platzzahlabsenkung je Leistungsangebot bei Anordnung/ordnungsrechtlicher Verfügung Heimaufsicht oder Neubau: ab 25% Reduzierung oder mindestens zwei Plätze bei max. 10 vorhandenen Plätzen im Leistungsangebot, dann Aufschlag auf die Fachleistungspauschale (abzgl. des investiven Anteils) i. H. v. 50% der prozentualen Absenkung.
    - Brandschutzaufgaben mit der Folge baulicher Veränderungen (betr. die investiven Vergütungsbestandteile)
- (2) Soweit sich zum Bereich pandemiebedingter Mehrkosten aus Vereinbarungen zwischen Land, den Leistungsträger- und Leistungserbringerverbänden Bindungen/Verpflichtungen für die Umstellungsphase ergeben, die nach dem Vertragsrecht des SGB IX abzuwickeln sind, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Anwendung der §§ 126 f. SGB IX bleiben unberührt

## **§ 9 Verfahren zur Anpassung von Vergütungen**

- (1) Die Rahmenvertragsparteien können sowohl für den Überleitungszeitpunkt 01.01.2022 als auch für spätere Zeitpunkte während der Umstellungsphase eine Empfehlung für eine „allgemeine Erhöhung“ im Sinne einer Pauschalfortschreibung der bisher vereinbarten Vergütung wegen veränderter Personal- und Sachkosten (vgl. § 8 Absatz 1 a)) abgeben sowie ein konkretes Verfahren zur vertragsrechtlichen Übernahme dieser Empfehlung festlegen.
- (2) Für den Überleitungszeitpunkt 01.01.2022 haben die Rahmenvertragsparteien die „Erhöhungsempfehlung zum Stichtag 01.01.2022“ beschlossen (**Anlage 6**).
- (3) Die Möglichkeit, zu Einzelverhandlungen aufzufordern, bleibt bestehen.

## **V. Sicherstellung des Umstellungsablaufs**

### **§ 10 Meilensteine der Umstellung**

- (1) Die Umstellung der von der Übergangsregelung erfassten Leistungsangebote muss unverzüglich erfolgen. Die Endfrist nach § 3 Abs. 1 gilt als Schlussdatum, zu dem sämtliche Angebote auf den LRV SGB IX tatsächlich umgestellt sein sollen.
- (2) Um einen ein fristgerechtes Gelingen der Umstellung sämtlicher Angebote im Rahmen der Umstellungsphase auf den LRV SGB IX zu ermöglichen, legen die Rahmenvertragsparteien dieser Übergangsregelung folgende zeitlichen Meilensteine zu Grunde:
  - a) Bis spätestens zum 31. Dezember 2022 muss für jedes unter die Übergangsregelung fallendes Leistungsangebot eine Aufforderung nach § 33 Abs. 2 LRV SGB IX erfolgt und damit das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen nach Kap. A IV des LRV SGB IX förmlich eingeleitet sein.
  - b) Bis zum 30. Juni 2023 müssen die Leistungs-/Vergütungsvereinbarungen für alle umzustellenden Angebote fertiggestellt und von den Vertragsparteien unterschrieben sein.
  - c) Bis zum 31. Dezember 2023 müssen alle weiteren umsetzungsrelevanten Prozesse abgeschlossen sein (Gesamtplanverfahren/-bescheid, WBVG-Verträge/Vorbereitung der Leistungserbringung).
- (3) Mit Blick auf die Meilensteine nach Abs. 1 sollen der jeweils für das umzustellende Leistungsangebot örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer gemeinsam und frühzeitig vor der geplanten Umstellung darauf hinwirken, dass es zu einer koordinierten Abstimmung mit den weiteren beteiligten EGH-Leistungsträgern, die für die Erstellung der Gesamtpläne und Leistungsbescheide der bei der Umstellung von dem Angebot erfassten Leistungsberechtigten mit zuständig sind, kommt. Durch diese gemeinsame Koordination soll sichergestellt werden, dass die Umstellung des jeweiligen Leistungsangebotes auch zu jenem Zeitpunkt erfolgen kann, der als Laufzeitbeginn der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 b) vor Ort vereinbart wurde.
- (4) Die innerhalb der Umstellungsphase erfolgenden Schritte zur sukzessiven Umstellung der Leistungsangebote (einschließlich ihres zeitlichen Ablaufs) werden durch ein über die Vertragskommission SGB IX verantwortetes, geeignetes und regelmäßiges Monitoring überwacht. Die damit verbundenen Anstrengungen der beteiligten Seiten für ein weiterhin zeitnahes Erreichen des Umstellungsziel (01.01.2024) werden von ihr regelmäßig transparent gemacht.

29.10.2021

Ende des Dokuments